



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 25. November 1970

Teil II Nr.89

Tag	Inhalt	Seite
4.11.70	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik — Führung von bibliothekarischen Berufsbezeichnungen und Verleihung von Titeln an Bibliothekare —	627
10.11.70	Anordnung Nr. 2 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren	628
9. 11.70	Anordnung Nr. 2 über Vorschriften des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung	629
1.11.70	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Lebensmittellndustrie	630
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	630

4

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Aufgaben des
Bibliothekssystems bei der Gestaltung
des entwickelten gesellschaftlichen Systems
des Sozialismus in der
Deutschen Demokratischen Republik
— Führung von bibliothekarischen
Berufsbezeichnungen
und Verleihung von Titeln an Bibliothekare —

vom 4. November 1970

In Würdigung der großen Verdienste der Mitarbeiter in den Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund des § 21 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Mai 1968 über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 565) im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Berufsbezeichnung

(1) Bibliothekarische Berufsbezeichnungen für den Dienst an allgemeinbildenden und wissenschaftlichen Bibliotheken sind:

1. Bibliotheksfacharbeiter
2. Bibliothekar
3. Wissenschaftlicher Bibliothekar.

* 3. DB vom 24. August 1970 (GBl. II Nr. 81 S. 570)

(2) Zum Führen der Berufsbezeichnung „Bibliotheksfacharbeiter“ ist berechtigt, wer eine Facharbeiterprüfung als Bibliotheksfacharbeiter (früher Bibliothekshelfer) bestanden hat.

(3) Zum Führen der Berufsbezeichnung „Bibliothekar“ ist berechtigt:

1. wer ein bibliothekarisches Fachschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat bzw. das Zeugnis über eine entsprechende staatlich anerkannte bibliothekarische Abschlußprüfung besitzt;
2. wem die Berufsbezeichnung „Bibliothekar“ für den Dienst an wissenschaftlichen bzw. an allgemeinbildenden Bibliotheken nach Abs. 4 zuerkannt ist.

(4) Personen ohne abgeschlossene bibliothekarische Fachschulausbildung, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und eine mindestens zehnjährige erfolgreiche bibliothekarische Tätigkeit nachweisen, kann auf Antrag durch die Direktoren der Fachschulen für Bibliothekare nach der geltenden Rechtsvorschrift* die Berufsbezeichnung „Bibliothekar“ zuerkannt werden.

(5) Zum Führen der Berufsbezeichnung „Wissenschaftlicher Bibliothekar“ ist berechtigt:

1. wer ein bibliothekarisches Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat bzw. das Zeugnis über eine staatlich anerkannte bibliothekarische Hochschulabschlußprüfung besitzt;
2. wem die Berufsbezeichnung „Wissenschaftlicher Bibliothekar“ vpr Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung zuerkannt worden ist.

* Anordnung vom 15. November 1960 über die Prüfung für Externe an den Fachschulen — Extemerprüfungsordnung (GBl. II S. 503, Ber. GBl. II 1961 S. 161)